

## **Satzung**

### **für den Teilhabebeirat für Menschen mit Behinderung und Seniorinnen und Senioren der Stadt Germering**

Die Stadt Germering erlässt aufgrund von Art. 20a und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

#### **§ 1 Aufgaben**

- (1) In der Stadt Germering wird ein Teilhabebeirat für die Wahrnehmung der Angelegenheiten für Menschen mit Behinderung und für Seniorinnen und Senioren gebildet.
- (2) Der Teilhabebeirat für Menschen mit Behinderung und Seniorinnen und Senioren nimmt sowohl die Interessen der in Germering wohnenden Menschen mit Behinderung als auch der Germeringer Senior\*innen wahr. Er berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen damit zusammenhängenden Fragen.
- (3) Die Grundlage der Arbeit ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

#### **§ 2 Verfahren und Rechte**

- (1) Der Teilhabebeirat für Menschen mit Behinderung und Seniorinnen und Senioren kann Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss zu behandeln sind.
- (2) Zu den Beratungen des Senioren- und Behindertenbeirats können Fachleute zugezogen werden.
- (3) Vorschläge und Anregungen des Teilhabebeirats für Menschen mit Behinderung und Seniorinnen und Senioren werden vom Stadtrat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss oder von der Verwaltung innerhalb einer Frist von 3 Monaten behandelt und einer Entscheidung zugeführt.
- (4) Über die Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats bzw. beschließenden Ausschusses oder der Verwaltung zu den Vorschlägen und Anregungen des Teilhabebeirats für Menschen mit Behinderung und Seniorinnen und Senioren wird dieser informiert.

#### **§ 3 Ehrenamt**

- (1) Die Tätigkeit des Teilhabebeirats für Menschen mit Behinderung und Seniorinnen und Senioren ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Teilhabebeirates erhalten über die in der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder (Entschädigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung geregelte Entschädigung hinaus keine weiteren Entschädigungsleistungen von der Stadt Germering.

- (3) Die Mitglieder des Teilhabebeirats für Menschen mit Behinderung und Seniorinnen und Senioren sind im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **§ 4 Geschäftsgang**

- (1) Der/Die Vorsitzende des Teilhabebeirats für Menschen mit Behinderung und Seniorinnen und Senioren beruft die Mitglieder des Teilhabebeirats für Menschen mit Behinderung und Seniorinnen und Senioren nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein.
- (2) Die jeweils erste Sitzung einer Amtszeit (konstituierende Sitzung) wird vom Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin einberufen.
- (3) Die Mitglieder des Teilhabebeirats für Menschen mit Behinderung und Seniorinnen und Senioren wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und bis zu 5 Beisitzer/innen.
- (4) Der Teilhabebeirat für Menschen mit Behinderung und Seniorinnen und Senioren gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Soweit in dieser Satzung und in der Geschäftsordnung des Teilhabebeirats für Menschen mit Behinderung und Seniorinnen und Senioren nichts Anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Germering in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### **§ 5 Zusammensetzung des Senioren- und Behindertenbeirats**

- (1) Der Teilhabebeirat für Menschen mit Behinderung und Seniorinnen und Senioren besteht aus höchstens 15 Mitgliedern.
- (2) In den Teilhabebeirat für Menschen mit Behinderung und Seniorinnen und Senioren können Bürger/innen aufgenommen werden, die
  - Ihren Wohnsitz in der Stadt Germering haben,
  - Nicht dem Stadtrat der Stadt Germering angehören,
  - Das 16. Lebensjahr vollendet haben

**und**

  - a) selbst behindert sind (mindestens 50% GdB) oder
  - b) mit Personen, welche die Voraussetzungen nach (2) a) erfüllen, in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind oder
  - c) in der Behindertenbetreuung tätig sind oder
  - d) Seniorinnen und Senioren, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben

#### **§ 6 Berufung der Mitglieder des Teilhabebeirates**

- (1) In den Teilhabebeirat für Menschen mit Behinderung und Seniorinnen und Senioren werden Personen berufen, die die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen und die sich zuvor schriftlich für die Mitgliedschaft im Teilhabebeirat für Menschen mit Behinderung und Seniorinnen und Senioren bei der Stadt Germering beworben haben.
- (2) Über die Berufung der Mitglieder des Teilhabebeirats für Menschen mit Behinderung und Seniorinnen und Senioren entscheidet der Stadtrat.

- (3) Der Stadtrat kann die Berufung von Mitgliedern des Teilhabebeirates aus wichtigem Grund widerrufen, ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Person vom Wahlrecht gemäß Art. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz –GLKrWG- in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen ist.
- (4)

### **§ 7** **Amtszeit/Verbleiben im Amt**

- (1) Der Teilhabebeirat für Menschen mit Behinderung und Seniorinnen und Senioren wird jeweils auf die Dauer von 4 Jahren berufen.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Beirat bis zur konstituierenden Sitzung des neu berufenen Teilhabebeirates für Menschen mit Behinderung und Seniorinnen und Senioren im Amt.

### **§ 8** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Germering vom 10.04.2002, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.05.2014 und die Satzung des Seniorenbeirates vom 03.12.2010 außer Kraft.

Germering, den ...

Andreas Haas  
Oberbürgermeister